



SATZUNG

über die Reinhaltung und über das Verbot mißbräuchlicher Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der Stadt Wetzlar vom 17.09.1981

(Stand: 2. Änderungssatzung vom 09.12.1998)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.1998 (GVBl. I S. 214) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am 17.09.1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Reinhaltung

Öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Unterführungen, Grünanlagen und Gewässer sind grundsätzlich sauber zu halten. Sie dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Insbesondere ist es dort verboten,

1. Abfälle (Papier, Zigaretenschachteln, Werbematerial, Obstreste, Inhalt von Autoaschenbechern u.a.) und Gegenstände aller Art wegzuerwerfen oder zurückzulassen;
2. verunreinigende Flüssigkeiten (Schmutzwasser, Öl, brennbare Flüssigkeiten, Chemikalien u.a.) auszuschütten oder ausfließen zu lassen;
3. in Abflusrrinnen, Einlaufschächten oder Durchlässen den Wasserablauf durch Schlamm, Kehricht, Schutt, Unrat, Schnee, Eisplatten, Sand, Kies oder andere Stoffe zu hemmen;
4. Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt oder geeignet sind (Fahrzeugwracks, zum Verkehr nicht mehr zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger u.a.), abzustellen;
5. Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu warten, zu waschen oder zu reinigen;
6. Baumaterial aufzubereiten oder zu lagern;
7. Gehwege und öffentliche Grünanlagen durch Hundekot verunreinigen zu lassen;
8. Wildtauben, verwilderte Tauben und Wasservögel sowie Fische zu füttern oder Futter auszulegen; 2)
9. die Notdurft zu verrichten; 2)
10. im öffentlichen Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken und Teiche zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, Sachen in sie einzubringen, darin zu waschen sowie Tiere darin baden zu lassen; 2)

§ 2

Missbrauch öffentlicher Einrichtungen

- (1) Es ist nicht gestattet, öffentliche Einrichtungen, anders als zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch zu benutzen. Insbesondere ist verboten,
1. Straßenlaternen, Schaltkasten, Maste, Denkmäler, Einfriedigungen, Haltestelleneinrichtungen oder bauliche Anlagen jeder Art unberechtigt zu entfernen, zu beschriften, zu bemalen oder dort Plakate anzubringen;
 2. Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser unbefugt zu öffnen oder zu schließen;
 3. Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke unbefugt zu beseitigen, zu ändern, zu bedecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen;
 4. Straßenpapierkörbe sowie auf oder an der Straße aufgestellte Mülltonnen, Müllsäcke, Altglascontainer, Altpapierbündel oder Sperrmüllstapel sowie für Sammlungen bereitgestellte Sachen unbefugt zu durchsuchen oder wegzunehmen;
 5. öffentliche Abfallbehälter oder Papierkörbe über den Gemeingebrauch hinaus zur Beseitigung von Müll zu benutzen;
 6. sich in öffentlichen Bedürfnisanstalten außer zur bestimmungsgemäßen Benutzung aufzuhalten; 2)
 7. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger außerhalb von Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen als Unterkünfte zu nutzen. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt. 2)
- (2) In öffentlichen Grünanlagen und auf Kinderspielplätzen ist es nicht gestattet, sich so zu verhalten, dass andere gefährdet, behindert oder belästigt werden. Insbesondere ist verboten,
1. Strauchpflanzungen und Blumenrabatten zu betreten, Pflanzen auszureißen und Blumen oder Zweige abzupflücken;
 2. die Wege mit Fahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren (insbesondere Mopeds, Mofas und Fahrräder);
 3. Hunde außer auf besonders gekennzeichneten Anlagenteilen unangeleint umherlaufen zu lassen und auf Spielplätze oder Liegewiesen mitzunehmen.

- (3) In Fußgängerzonen und auf anderen öffentlichen Flächen, auf denen typischerweise starker Fußgängerverkehr stattfindet, sowie in Grünanlagen und auf Spielplätzen ist es nicht gestattet, sich so zu verhalten, dass andere gefährdet, behindert oder belästigt werden. Insbesondere ist es dort verboten, 2)
1. außerhalb konzessionierter Betriebe und Flächen alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen, wenn dadurch andere gefährdet, behindert oder belästigt werden;
 2. zu lagern, und dauerhaft zu verweilen, wenn dadurch andere gefährdet, behindert oder belästigt werden. Ein Fall der Behinderung ist insbesondere dann gegeben, wenn durch das vorbezeichnete Verhalten andere von der Benutzung öffentlicher Sitzgelegenheiten ausgeschlossen werden;
 3. aggressiv zu betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, oder unter Einbeziehung von Minderjährigen und Hunden.

§ 3
Geldbuße

1)

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Ziffer 1 bis 10 auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Unterführungen, Grünanlagen oder Gewässern 2)
 - Abfälle oder Gegenstände aller Art wegwirft oder zurücklässt,
 - verunreinigende Flüssigkeiten ausschüttet oder auslaufen lässt,
 - in Abflussrinnen, Einlaufschächten oder Durchlässen den Wasserablauf durch Stoffe hemmt,
 - Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige nicht mehr zum Gebrauch bestimmte oder geeignete Fahrzeuge abstellt,
 - Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte wartet, wäscht oder reinigt,
 - Baumaterial aufbereitet oder lagert,
 - Gehwege oder Grünanlagen durch Hundekot verunreinigen lässt,
 - Wildtauben, verwilderte Tauben und Wasservögel oder Fische füttert oder Futter auslegt, 2)
 - die Notdurft verrichtet, 2)
 - Brunnen, Wasserbecken oder Teiche beschmutzt, Wasser verunreinigt, Sachen einbringt oder Tiere baden lässt. 2)

2. entgegen dem Verbot des § 2 Abs. 1 öffentliche Einrichtungen missbräuchlich nicht zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch nutzt, insbesondere
 - die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten oder andere baulichen Anlagen aller Art unberechtigt entfernt, beschriftet, bemalt oder dort Plakate anbringt,
 - Schachtdeckel oder Abdeckungen für die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Ver- und Entsorgungseinrichtungen unbefugt öffnet oder schließt,
 - Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke unbefugt beseitigt, ändert, bedeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt,
 - öffentliche Abfallbehälter oder Papierkörbe über den Gemeingebrauch hinaus zur Beseitigung von Müll benutzt,
 - sich in öffentlichen Bedürfnisanstalten außer zur bestimmungsgemäßen Benutzung aufhält, 2)
 - Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze als Unterkunft nutzt. 2)
3. entgegen dem Verbot in § 2 Abs. 2 in öffentlichen Grünanlagen und auf Kinderspielplätzen
 - Strauchbepflanzungen und Blumenrabatten betritt,
 - Wege mit Fahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften, ausgenommen Krankenfahrstühle, befährt,
 - Hunde, außer auf besonders gekennzeichneten Anlagenteilen, unangeleint umherlaufen lässt oder auf Spielplätze oder Liegewiesen mitnimmt.
4. entgegen § 2 Abs. 3 sich auf öffentlichen Flächen so verhält, dass andere 2)
 - außerhalb konzessionierter Betriebe und Flächen alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt, wenn dadurch andere gefährdet, behindert oder belästigt werden,
 - lagert oder dauerhaft verweilt und dadurch andere gefährdet, behindert oder belästigt werden,
 - aggressiv bettelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 bis 2.000,00 DM (5,11 bis 1.022,58 Euro) geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung (zur Zeit vom 19.02.1987 – BGBl. I S. 602 -) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Wetzlar.

§ 4

Die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt Wetzlar vom 05.10.1955 wird aufgehoben.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wetzlar, den 17.09.1981

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

Froneberg
Oberbürgermeister

Veröffentlicht in der Wetzlarer Neuen Zeitung vom 28.09.1981 (Urfassung)

- 1) Änderung durch Satzung zur Änderung von Ordnungswidrigkeitsvorschriften in städtischen Satzungen vom 26.05.1998, veröffentlicht in der WNZ vom 15.06.1998, in Kraft getreten am 16.06.1998
- 2) Änderungssatzung vom 09.12.1998, veröffentlicht in der WNZ vom 31.12.1998, in Kraft getreten am 01.01.1999